

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 16. Februar 1993

50. Stück

-
- 116. Bundesgesetz:** Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1991
(NR: GP XVIII AB 944 S. 103.)
- 117. Verordnung:** Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- 118. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge
-

116. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1991

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1991 wird die Genehmigung erteilt.

Klestil
Vranitzky

Interdisziplinarität

§ 2. (1) Zur Sicherstellung der interdisziplinären Ausbildung ist an Hand einer konkreten, fächerübergreifend zu behandelnden Fragestellung (Projektthema) und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken aus den in § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Fachgebieten ein interdisziplinäres Projekt zu absolvieren.

(2) Sofern keine Möglichkeit zur Durchführung eines interdisziplinären Projekts besteht, kann dieses nach Maßgabe des Studienplanes durch thematisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

117. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Studienordnung Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)

Auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist an der Technischen Universität Wien und an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Diplomarbeit

§ 3. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Fachgebiet gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu entnehmen.

Abschlußprüfung

§ 4. (1) Die Abschlußprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Betriebswirtschaftslehre und Arbeitswissenschaft;
2. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht;
3. Volkswirtschaftslehre sowie Haushaltswesen des Öffentlichen und Privaten Bereichs;
4. Grundzüge aus folgenden Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten:
 - a) Informatik und Angewandte Datenverarbeitung;
 - b) Angewandte Statistik;
 - c) Unternehmensrecht;
 - d) Unternehmensforschung;
 - e) Fremdsprache;
5. nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete der in Z 1 bis 3 genannten Fachgebiete nach Maßgabe des Studienplanes.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 80 bis 100 Wochenstunden mit der Maßgabe festzulegen, daß für die Pflichtfächer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 45 bis 60 Wochenstunden vorzusehen sind.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1993 in Kraft.

Busek

118. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 15 Mannersdorfer Straße im Bereich der Gemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 15 Mannersdorfer Straße wird im Bereich der Gemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 25,50 bis km 25,90 und von km 26,10 bis km 26,40.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 15/77-90 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel